

# Weisung 201707024 vom 20.07.2017 - Fachkonzept "Führungsberatung und Controlling SGB II in den Agenturen für Arbeit"

**Laufende Nummer:** 201707024

**Geschäftszeichen:** BM/ CF – II-4303 / II-4000 / II-4005 / II-1106 / II-3601 / 2711

**Gültig ab:** 01.08.2012

**Gültig bis:** 31.12.2017

**SGB II:** Weisung

**SGB III:** nicht betroffen

**Familienkasse:** nicht betroffen

**Bezug:** HEGA 07/2012 - 08 - Fachkonzept „Führungsberatung und Controlling SGB II in den Agenturen für Arbeit“

**Mit der aktuellen Weisung wird die inhaltliche Gültigkeit der zum 31.07.2017 auslaufenden HEGA 07/2012 ohne Änderungen bis zum 31.12.2017 verlängert.**

---

**Das mit dieser HEGA zum 01.08.2012 in Kraft getretene Fachkonzept "Führungsberatung und Controlling SGB II in den Agenturen für Arbeit" berücksichtigte die notwendigen Anpassungsbedarfe, stellte eine Weiterentwicklung der Führungsunterstützung zur Führungsberatung SGB II dar, vervollständigte und präziserte die Aufgaben der Controllerinnen und Controller SGB II und regelte die Schnittstellen sowie die Zusammenarbeit von Controlling SGB II und Führungsberatung SGB II.**

**Mit der Weisung wird die inhaltliche Gültigkeit der auslaufenden HEGA 07/2012 ohne Änderungen bis zum 31.12.2017 verlängert.**

## 1. Ausgangssituation

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der BA als Trägerin der Grundsicherung nach dem SGB II und der Trägerverantwortung gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen wurden in den Agenturen für Arbeit Personal- und Organisationsstrukturen für die lokale



Führungsunterstützung SGB II und in den Internen Services für das Aufgabengebiet Controlling SGB II eingerichtet.

Die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung der Führungsunterstützung zur Führungsberatung SGB II und der Präzisierung und Vervollständigung der Aufgaben der Controllerinnen und Controller SGB II ergab sich aus folgenden Gründen:

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde die Trägerversammlung durch einen Zuwachs an Entscheidungskompetenz bei organisatorischen, personalwirtschaftlichen, personalen und personalvertretungsrechtlichen Fragen (§ 44 b ff. SGB II) sowie Beteiligungsrechte bei der Abstimmung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms gestärkt.

Die Optionserweiterung um weitere 41 kommunale Träger mit Wirkung ab 01. Januar 2012 sowie die kommunalen Gebietsstrukturreformen in Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern führen zu Anpassungsbedarfen bei der Personalausstattung und -verteilung.

Außerdem war dem Bericht des Bundesrechnungshofes vom 27. Juni 2008 Rechnung zu tragen. Dieser hatte die heterogene Aufgabenwahrnehmung der Berater/-innen Führungsunterstützung SGB II und deren unterschiedlich ausgeprägte Kenntnisse der Produkte, Programme und Prozessabläufe im SGB II kritisiert und empfohlen, das Aufgabenprofil entsprechend zu präzisieren.

Zudem gab es zum Teil Überschneidungen in den Aufgaben- und Rollenverteilungen zwischen der Führungsunterstützung SGB II und dem Controlling SGB II.

Das mit der HEGA zum 01.08.2012 in Kraft getretene Fachkonzept "Führungsberatung und Controlling SGB II in den Agenturen für Arbeit" berücksichtigt die notwendigen Anpassungsbedarfe, stellt eine Weiterentwicklung der Führungsunterstützung zur Führungsberatung SGB II dar, vervollständigt und präzisiert die Aufgaben der Controllerinnen und Controller SGB II und regelt die Schnittstellen sowie die Zusammenarbeit von Controlling SGB II und Führungsberatung SGB II.

Die Neuorganisation der BA stärkt die dezentrale (Ergebnis-)Verantwortung der Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit. Die künftige Aufbau- und Ablauforganisation der Führungsberatung SGB II sowie des Controllings SGB II auf Arbeitsagenturebene folgt diesem Prinzip. Durch die modifizierten Aufgabenbeschreibungen für die Führungsberatung SGB II und das Controlling SGB II werden Rollen und Aufgaben klar voneinander abgegrenzt. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgabenstellungen und organisatorischen Anbindung ist eine enge Zusammenarbeit sicherzustellen; idealerweise in Bürogemeinschaften. Zu diesem Zweck wurden den Regionaldirektionen mit dem



vorliegenden Fachkonzept optionale Organisationsvarianten und fachlich sowie regional variabel einsetzbare Stellenkontingente zur Verfügung gestellt. Die Führungsberatung und das Controlling SGB II können dadurch optimal und flexibel entsprechend der lokalen Erfordernisse ausgerichtet werden.

In Ballungsräumen mit hoher Dienststellendichte und/oder vorwiegend mittleren bis großen Jobcentern wurde empfohlen, Stützpunkte Führungsberatung einzurichten.

Stützpunkte Führungsberatung werden von einer Expertin bzw. einem Experten Grundsicherung, zugleich Leiter/-in Führungsberatung, geleitet. Diese vertreten die Vorsitzenden der Geschäftsführung der zugeordneten Arbeitsagenturen in allen Angelegenheiten der Grundsicherung (ausgenommen Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der bzw. des Geschäftsführers Interner Service) und unterstützen die/den Vorsitzenden der Geschäftsführung bei der Vertretung der Trägerinteressen der BA gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen und den kommunalen Partnern. Als aktiver Netzwerkmanager mit dem Fokus der Performancesteigerung gestalten sie die entsprechenden Schnittstellen.

Soweit keine Stützpunkte gebildet wurden, entfällt der Ansatz einer Expertin bzw. eines Experten Grundsicherung.

Die Regionaldirektionen erhielten für ihren Bezirk jeweils einen Gesamtstellenpool für Führungsberatung und Controlling SGB II (vgl. Anlage 2 zum Fachkonzept). In der Folge entscheiden sie in eigener Zuständigkeit über die Aufteilung der ihnen zur Verfügung stehenden Stellen auf diese beiden Aufgabengebiete sowie über deren regionale Verteilung. Die Regionaldirektionen entscheiden darüber hinaus eigenständig über die Einrichtung und die Größe von Stützpunkten.

Bei der Organisationsveränderung ist sicherzustellen, dass sowohl die Aufgaben der Führungsberatung als auch die des Controllings SGB II wirksam, wirtschaftlich, dienstleistungs- und kundenorientiert erledigt werden. Die konkrete Verteilung der Beschäftigungsmöglichkeiten war prüffähig nach anerkannten Methoden der Personalbedarfsplanung zu begründen und zu dokumentieren.

Die Übertragung der neuen bzw. geänderten Dienstposten erfolgte zunächst vorübergehend.

Im Falle der vorübergehenden Übertragung eines vorläufig arbeitgeberseitig bewerteten Dienstpostens gilt bei Arbeitnehmern/-innen grundsätzlich die Dienstpostenbewertung des bislang übertragenen Dienstpostens fort. War mit dem bisher übertragenen Dienstposten die Zahlung tätigkeitsspezifischer Funktionsstufen verbunden, werden diese Funktionsstufen zunächst übertariflich bis zu einer Tarifierung der Dienstposten (= endgültige Bewertung)

weitergewährt. Im Falle einer abweichenden rückwirkenden Tarifierung erfolgt eine Verrechnung mit den ggf. dann maßgebenden Zahlungsansprüchen. Soweit es hierdurch zu einer Überzahlung kommt, erfolgt die Prüfung der Rückforderung nur für den Zeitraum, für den die/der Beschäftigte hätte erkennen können, welcher abweichende Zahlungsbetrag ihm zusteht.

Kommt es zur vorübergehenden Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens, kann eine persönliche Zulage gewährt werden. Die Höhe der persönlichen Zulage richtet sich ausschließlich nach der Tätigkeitsebene, der der höherwertige Dienstposten vorläufig arbeitgeberseitig zugeordnet ist (ohne etwaige tätigkeitsspezifische Funktionsstufen, die ähnlichen bisherigen Dienstposten zugeordnet waren).

Für Beamtinnen/Beamte können keine vorläufigen arbeitgeberseitigen Festlegungen von Dienstpostenbewertungen getroffen werden. Für besoldungsrechtliche Ansprüche, die über das vor der neuen Dienstpostenübertragung erreichte statusmäßige Amt hinausgehen, bedarf es der formalen Inkraftsetzung eines Bewertungskatalogs, der die neuen Dienstposten enthält. Eine entsprechende Änderung des Bewertungskatalogs war erst nach Tarifierung der Dienstposten möglich. Bis dahin galten die Dienstposten für Beamtinnen/Beamte als "nicht bewertet". Bezüglich der Möglichkeit zur Vereinbarung einer In-Sich-Beurlaubung wird auf HDA B 500 Bezug genommen.

E-Mail-Info vom 16.02.2011 - AZ 2711 - Ziffer 1.4.2 - ist damit hinsichtlich der dortigen Regelungen zur Dienstpostenübertragung aufgehoben.

## **2. Auftrag und Ziel**

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags und der Trägerverantwortung der BA im SGB II erwartet das BMAS von der Führungsberatung SGB II und Controlling SGB II qualitativ hochwertige Dienstleistungen. Dazu gehört, die beiden Aufgabengebiete in einer effizienten Weise zu organisieren und zentrale Führungsimpulse widerspruchsfrei mit dezentralen Entscheidungsspielräumen zu verbinden.

## **3. Einzelaufträge**

Die Regionaldirektionen

- entscheiden - unter Berücksichtigung der Ausführungen im Fachkonzept und unter Einbeziehung der Agenturen für Arbeit - in eigener Zuständigkeit über:
  - die Einrichtung von Stützpunkten Führungsberatung in ihrem Bezirk

- die fachliche und regionale Verteilung der verfügbaren Stellen für Führungsberater/-innen und Controller/-innen in ihrem Bezirk. Auch unter begrenzten Personalressourcen muss in beiden Aufgabengebieten flächendeckend ausreichend spezifisches Wissen über Produkte, Programme und Prozessabläufe vorgehalten werden.
- berichten bis zum 30.09.2012 über den geplanten Stand zur Einrichtung von Stützpunkten. Zum Stand der Umsetzung informieren die Regionaldirektionen regelmäßig im Rahmen der Fachdialoge mit der Zentrale.

Die Arbeitsagenturen

- setzen das Fachkonzept "Führungsberatung und Controlling SGB II in den Agenturen für Arbeit" unter Berücksichtigung der Entscheidungen der Regionaldirektionen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich um.

#### **4. Info**

entfällt

#### **5. Koordinierung**

entfällt

#### **6. Haushalt**

entfällt

#### **7. Beteiligung**

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift